

bekannten Sammlung der Kirchenväter deutsch erschienen ist, wird jeder Freund der theologischen und philosophischen Wissenschaften und der Aszese aufs wärmste begrüßen. Nirgends verbindet der große Denker so harmonisch Theologie und Philosophie miteinander wie in diesen Büchern. Nirgends verrät sich seine geniale Schöpferkraft verschwenderischer als in der Trinitätslehre: die introspektive Psychologie des menschlichen Seelenlebens wird in den Dienst der Erahnung des göttlichen Innenlebens gestellt und eröffnet ganz neue Horizonte, Tiefen und Höhen über das Verhältnis der drei Personen zueinander, über den Ausgang des Logos und des Pneuma.

Kaum ein Gelehrter im Geistesleben deutscher Zunge war berufener als Michael Schmaus, die schwierige Übertragung vorzunehmen, die sehr hohe Anforderungen an das spekulativ-historische Verständnis des erhabenen Inhalts wie Sprachgewandtheit erfordert. Schmaus hat sich durch sein Buch „Die psychologische Trinitätslehre des hl. Augustinus“ (1927) als einen souveränen Kenner dieses Lehrstückes erwiesen und außerdem in seinem monumentalen Werke „Der Liber propugnatorius des Thomas Anglicus“ (1930) einen bleibenden Beitrag zu den Dreieinigkeits-theorien der mittelalterlichen Hochscholastik gegeben. Hier wie in anderen Veröffentlichungen bekundet sich Schmaus auch als Meister der Sprache, und so ist denn der lateinische Text der 15 Bücher über die Dreifaltigkeit zugleich getreu und echt deutsch wiedergegeben, der gedankliche Inhalt findet in der Darstellung das ihm passende Gewand. Die weitausgreifende Einleitung führt den Leser sowohl dogmatisch-philosophisch wie ideengeschichtlich in das Verständnis des Werkes ein.

B. Jansen S. J.

Die alte afrikanische Kirche im Lichte der Kirchenrechtsforschung nach kulturhistorischer Methode. Von DDr. Robert Höslinger. 80 (78 S.) Wien 1935, Augustinus-Druckerei Stift Klosterneuburg. Kart. S 10,—, M 5.20

Gegenstand der Abhandlung sind die hauptsächlichsten kirchenrechtlichen Einrichtungen der nordafrikanischen

Kirche bis etwa ins 9. Jahrhundert. Dieser Stoff, der an sich nicht neu ist, wird dargestellt nach einer, wenigstens teilweise, neuen Methode. Der Verfasser nennt sie kulturhistorisch. Ob er damit das Eigentümliche und Neuartige seiner Behandlungsart wiedergibt, erscheint uns sehr fraglich. Denn wie er in der Einleitung (S. 7) selber zugibt, besteht in der darstellenden Rechtsgeschichte längst die Übung, Rechtsformen einer bestimmten Epoche aus Raum und Zeit und der Denkart des Volkes zu erklären, also aus der Kulturgeschichte. Auch im katholischen Kirchenrecht hat diese Art seit langem mit großem Nutzen Anwendung gefunden, wenn sie auch leider noch nicht zu einer abschließenden Großarbeit geführt hat. Das kanonische Recht zeigt neben einem gottgegebenen, daher unveränderlichen und unwandelbaren Kern eine reiche Fülle von Formen, die ihr Entstehen dem Einfluß römisch-griechischer, bzw. keltischer und germanischer Nationalkultur verdanken¹.

Aber während die Rechtsgeschichte sich begnügte, die tatsächliche Abhängigkeit kanonischer Bestimmungen von weltlichen Rechtsformen der Umwelt festzustellen und irgendwie in ein Gesamtbild zu ordnen, dringt Höslinger in Anlehnung an moderne Wissenschaftszweige einen Schritt tiefer: er sucht die Formen aus der Psychologie und rassischen Eigenart jener Völker zu erklären. Er hätte also seine Methode deutlicher eine rassenspsychologische nennen dürfen.

Das Unternehmen ist dankenswert, sein Ergebnis jedoch stellt, von einigen Stücken abgesehen, wenig zufrieden. Neues Licht bringen wohl die Kapitel über die afrikanische Kirche und den römischen Primat (S. 48 ff.) und über die Ehegesetze (S. 64 ff.), doch sind die wertvollen Ansätze leider nur skizzenhaft behandelt und nicht zu überzeugender Kraft entwickelt. In andern Kapiteln hat die methodische Absicht, möglichst alles aus der Rasseneigenart der nordafrikanischen Bevölkerung (Berber, Phönizier, Römer, Griechen) zu erklären, entweder dem Verfasser den freien Blick verschlossen für nächstliegende

¹ Vgl. diese Zeitschr. 125 (1933) 379 bis 387.

Erklärungsgründe oder zu gekünstelten Abhängigkeitsbeziehungen geführt (z.B. S. 27f. 30 35 41f. 43 45 46 69). Sätze wie S. 33: „Es sei daran erinnert, daß das wichtigste Merkmal der vaterrechtlichen Kulturen, der Totemismus, gleichfalls eine Art Rigorismus ist. Dieser Rigorismus ist den vaterrechtlichen Völkern in Fleisch und Blut übergegangen und macht sich auch im geistigen, insbesondere religiösen Leben geltend. Asketentum ist bekanntlich mit Zauberei eng verwandt“, können nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Sie sind offenbar in stärkster Anlehnung an evolutionistische Autoren ohne Korrektur oder Einschränkung hingesetzt worden. Der letzte Satz S. 48 ist inißverständlich und beruht wahrscheinlich auf einem Flüchtigkeitsfehler. Am wenigsten dürfte der Schlußabschnitt (S. 72—76) über die Quellen des nordafrikanischen Kirchenrechts überzeugen.

Trotz dieser Ausstellungen bleibt das Verdienst des Verfassers bestehen, daß er der bisher etwas stiefmütterlich behandelten nordafrikanischen Kirche eine zusammenfassende Studie widmete und dies mit dem kühnen und in sich wertvollen Versuch verband, die Ergebnisse moderner Religionsgeschichte, Völkerpsychologie und Rassenkunde auch der kirchenrechtsgeschichtlichen Forschung nutzbar zu machen. I. Zeiger S. J.

Ehe

Vom Sinn und Zweck der Ehe.

Von DDr. Herbert Doms. 8^o (199 S.) Breslau 1935, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M 4.80; geb. M 5.80.

Gott verfolgt, wie in der übrigen Schöpfung, so auch in der Ehe durch dasselbe Mittel verschiedene Zwecke, die innerlich zusammengehören und ineinander greifen. So unterscheidet man in der Ehe objektive und subjektive, innere und äußere Zwecke, Hauptzweck und Nebenzwecke, und es hängt zum guten Teile von der Blickrichtung des Betrachters ab, welcher Zweck jeweils in den Vordergrund rückt. Es bleibt aber immer wahr, „daß eine allzu scharfe auch nur begriffliche Abtrennung der Ehezwecke voneinander als Zielpunkte des Wesens der Ehe leicht zu Ungereimtheiten führt“ (87).

Die traditionelle katholische Auffas-

sung sieht in der würdigen Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft den hauptsächlichen objektiven Zweck (*finis primarius*) der Ehe, in der Lebens- und Liebesgemeinschaft der Gatten den nachgeordneten Zweck (*finis secundarius*), wobei wohl zu beachten ist, daß dieser nachgeordnete oder nachgestaltete Zweck ein wahrer, auch in sich wertvoller Zweck, nicht ein bloßes Mittel der Fortpflanzung ist (vgl. diese Zeitschrift 120 [1930/31] 253). Dagegen will der Verfasser die Ehezwecke so ordnen, daß als objektiver Zweck (Sinn) die Verwirklichung der ehelichen Einheit an die erste Stelle tritt, während die personale Vollendung der Gatten und die Nachkommenschaft die entfernteren, allerdings innerlich zugehörigen Zwecke bilden. „Der vereinheitlichende Zweck der Ehe liegt also nach unserer Auffassung unmittelbar im Verhältnis der sich einander schenkenden Gatten, in der von spezifisch ehelicher (1) Liebe getragenen Verwirklichung eines zweieinigen ehelichen Lebens, nicht in einem außerhalb des Gattenverhältnisses liegenden Gut, wie es die Nachkommenschaft ist“ (30). Das ist der Grundgedanke, der wie ein Leitmotiv die ganze Schrift durchdringt und in strenger Sachlichkeit mit viel Wissen und Scharfsinn verteidigt wird.

Ohne weiteres ist dem Verfasser einzuräumen, „daß nur in wissenschaftlicher Diskussion die rechte Stellung zu den Problemen des modernen Menschen erarbeitet werden kann“ (13), und es ist sein gutes Recht, wenn er den Gemeinschaftscharakter der Ehe, der früher, wie der Ausspruch des Aquinaten (47) zeigt, allzusehr vernachlässigt worden ist, in helles Licht rückt. Fraglich aber ist, ob seine Beweisführung die recht verstandene traditionelle Ansicht zu erschüttern vermag. Gewiß ist die Ehe Lebens- und Liebesgemeinschaft, aber wie will man das spezifisch Eheliche an ihr metaphysisch erfassen ohne die objektive Hinordnung auf die Nachkommenschaft? Philosophisch ausgedrückt scheint die neue Deutung wohl das genus, aber nicht die *differentia specifica* zu erklären. Es ist ferner durchaus berechtigt, wenn der Verfasser gegenüber den Nachwirkungen manichäischen Geistes den metaphysischen, ethischen und religiösen Sinngehalt des ehelichen Aktes hervorhebt, aber er ist doch bei diesem richtigen Bestreben nicht der Gefahr entgangen, ihn zu